

Bezirkszahnärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bahnhofstraße 32, 56068 Koblenz



Referat für privates Leistungs- und Gebührenrecht

Stellungnahme der BZK Koblenz zur Faktorbegrenzung von dentinadhäsiven Rekonstruktionen (Restaurationen)

Einige Beihilfe gewährende Stellen erstatten Kosten für „lichthärtende Kompositfüllungen“ (dentinadhäsive Rekonstruktionen bzw. Restaurationen) nur noch bis zum 1,5-fachen Faktor der in Analogberechnung angewandten Geb. Nrn. 215 bis 217 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Die Beihilfestellen begründen ihre Kürzung i.d.R. mit Hinweis auf die Nr. 2.1 der Arbeitshinweise zum Beihilferecht mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2004 (P 1820/03 A – 416) zuletzt geändert mit Rundschreiben vom 16.10.2006:

„Der Leistungsumfang der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau) Füllungen. Gemäß § 87a SGB V in der Fassung des GKV-Reformgesetzes 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I. S. 2626) sind Mehrkosten für lichthärtende Kompositfüllungen in Schicht- und Ätztechnik im Seitenzahnbereich bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes berechnungsfähig. Entsprechendes gilt für die Angemessenheit der Aufwendungen nach § 3 Abs. 2 BVO. Alternativ hierzu kann für Kompositfüllungen als definitive Füllungen auch eine analoge Bewertung nach den Nummern 215 bis 217 GOZ und für plastische Aufbauten nach der Nummer 219 GOZ (vgl. Nummer 2.3) als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen (vgl. Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2006 – Az. 14 BV 02.3276 und 14 BV 02.2643).“

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat sich mit Urteil 14 BV 02.3276 vom 30.03.2006 (und nicht vom 30.05.2006, wie in den Arbeitshinweisen des Finanzministeriums aufgeführt), mit der Frage nach der beihilferechtlichen Behandlung von Beihilfeberechtigten, die einen brancheneinheitlichen Standardtarif gewählt haben, auseinandergesetzt. Ein Zusammenhang mit der Abrechnung von „dentinadhäsiven Restaurationen“ ist in diesem Urteil nicht erkennbar.

Mit dem Urteil 14 BV 02.2643 vom 30.05.2006 hat der Bayerische VGH in der Tat entschieden, dass für eine begehrte Beihilfe für „dentinadhäsive Kunststofffüllungen“ nicht ohne nähere Begründung der 2,3 fache Steigerungssatz zugrunde gelegt werden könne. Mangels besonderer Begründung erscheint die Anwendung eines höheren Steigerungssatzes als 1,5 nicht gemäß § 5 Abs. 1 GOZ nach billigem Ermessen bestimmt.

Dem entgegen beschloss der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) - fast ein Jahr später - in der gleichen Angelegenheit, dass eine Begründung bis zum 2,3-fachen Gebührensatz auch bei analoger Anwendung einer Gebührenziffer nicht notwendig sei.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ dürfe eine Gebühr in der Regel nur zwischen dem 1,0- und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden. Eine Überschreitung des 2,3-fachen Satzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten dies rechtfertigen. Der 2,3-fache Faktor stellt somit einen Schwellenwert dar, dessen Überschreitung nur bei eng umschriebenen Besonderheiten zulässig ist. Dies gelte auch im Falle einer analogen Berechnung nach § 6 Abs. 2 GOZ.

Eine "normal" schwierige oder zeitaufwändige Leistung, die noch nicht durch Besonderheiten gekennzeichnet ist, sei gemäß den Richtern mit dem 2,3-fachen Satz angemessen eingestuft. Sowohl im ärztlichen als auch im zahnärztlichen Bereich habe sich die Liquidationspraxis herausgebildet, die sich generell am Regelhöchstsatz orientiert ((Anm.: Diese Auffassung wurde vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 08.11.2007, Az. III ZR 54/07, höchstrichterlich bestätigt)). Auch bei einer Analogabrechnung besteht keine Notwendigkeit, die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ (Begründungspflicht nur bei Überschreiten des Faktors 2,3) außer Acht zu lassen und hierfür stets eine besondere Begründung zu verlangen. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.06.2007, Az. 4 S 2090/05.

Mit diesem Urteil stellt sich der VGH Baden-Württemberg gegen die Rechtsauffassung des Bayerischen VGH mit dessen Urteil vom 30. Mai 2006, Az. 14 BV 02.2643.

Das Verwaltungsgericht (VG) Würzburg entschied am 4. März 2008 (Az: W 1 K 07.1363), dass die Argumentation des VGH Baden-Württemberg vom 27.06.2007 schlüssiger sei als die des VGH Bayern vom 30.05.2006. Bei der Analogberechnung von Kompositfüllungen unter Verwendung der Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Technik (SDA) - hier gemäß GOZ-Nr. 217 - ist die Beihilfefähigkeit nicht auf den Faktor 1,5 beschränkt. Selbst ohne Begründung ist der 2,3-fache Satz zu erstatten.

Das VG Ansbach teilt mit Entscheidung vom 13.02.2008 (Az: AN 15 K 07.00972) ebenfalls diese Auffassung.

Das VG Darmstadt hat mit Urteil vom 27.10.2006 (Az: 5 E 787/05) entschieden, dass die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen und der Bund-Länder-Kommission Beihilfe (BLK), wonach für zahnärztliche Behandlungen unter Anwendung der dentin-adhäsiven Mehrschichttechnik generell nur ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen anzusehen sei, weder in der GOZ noch im Beihilferecht des Bundes eine Grundlage findet.

Auch das VG Hannover (Urteil vom 19.12.2006, Az. 13 A 6420/06) und das AG Dillingen/Donau (Urteil vom 04.05.2006, Az. 2 C 0497/05) stellten fest, dass die analoge Berechnung dentinadhäsiver Restaurationen inzwischen obergerichtlich anerkannt ist und dass der Zahnarzt nach § 5 Abs. 2 GOZ sein Honorar nach billigem Ermessen ermitteln kann, ungeachtet einer beihilferechtlichen Einschränkung.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 08.03.2006, Az. 6 A 2970/04) negiert ebenfalls die Faktorbegrenzung bei analog berechneten DAT-Aufbaufüllungen auf den 1,5 fachen Faktor, da die Umstände des Einzelfalles nach § 5 Abs. 2 der GOZ sich nicht durch einen ministeriellen Runderlass außer Kraft setzen lässt.

Es erscheint uns rechtlich bedenklich, wenn Beihilfestellen aufgrund eines Einzelurteils des Bayerischen VGH Rechnungen kürzen und dies unter vollständiger Missachtung der gegenteilig lautenden Entscheidung mehrerer anderer Gerichte.

Der Vorstand der
Bezirkszahnärztekammer Koblenz K.d.ö.R.

Stand: Februar 2009